

Werra und Aller einschließlich ihrer Nebenflüsse (nur im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik außer Aller und Ilse), Nebenflüsse des Main;

- e) die Gesamtleitung des Hochwasserwarn- und -meldedienstes liegt bei der Fachabteilung Hydrologischer Dienst in der Leitung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes, Potsdam.

§ 2

Der Meldedienst umfaßt folgende Bereiche:

- a) Wettermeldedienst für wasserwirtschaftliche Zwecke, d. h. Meldungen von Niederschlagsstellen über stärkere Niederschläge und Schneeschmelzen aus den Einzugsgebieten der als besonders hochwassergefährlich bekannten Flußläufe;
- b) Hochwassermeldedienst, d. h. Meldungen von Pegelstationen (Hochwassermeldestellen) bei höheren Wasserständen sowie Meldungen der in den Einzugsgebieten liegenden Talsperren und Rückhaltebecken über Beckeninhalte und Abgaben;
- c) Hochwasserwarndienst, d. h. Meldungen der Ämter für Meteorologie und Hydrologie über den voraussichtlichen Ablauf einer Hochwasserwelle.

§ 3

(1) Als Meldestellen sind die Stationen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes in den Meldedienst einzubeziehen. In Gebieten, wo das vorhandene Stationsnetz nicht ausreicht, um einen ordnungsgemäßen Hochwassermeldedienst zu gewährleisten, ist dieses entsprechend den Erfordernissen zu erweitern. Einrichtung und Unterhaltung der Meldestellen ist Aufgabe des jeweils für die Station zuständigen Amtes für Meteorologie und Hydrologie.

(2) Die Festlegung der für den Hochwassermeldedienst erforderlichen Meldestellen erfolgt jeweils durch das für das Flußgebiet zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie im Benehmen mit den beteiligten Bezirkshochwasserkommissionen.

(3) Die in den Wettermeldedienst für wasserwirtschaftliche Zwecke und in den Hochwassermeldedienst einbezogenen Stationen sind entsprechend der in § 1 gegebenen Aufgliederung nach Strom- und Flußgebieten in Hochwassermeldeplänen (§ 5) durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst zu veröffentlichen. In den Hochwassermeldeplänen sind auch die meldepflichtigen Talsperren und Rückhaltebecken aufzuführen.

§ 4

(1) Die Beobachter an den Meldestellen werden jeweils durch das für die Station zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie eingesetzt und verpflichtet. Die Beobachtungen an den Niederschlagsmeßstellen und Hochwassermeldestellen werden entsprechend den Beobachteranleitungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes ausgeführt.

(2) Die Beobachter sind verantwortlich für die Angabe von Meldungen entsprechend den Hochwassermeldeplänen (§ 5).

(3) Die Beobachter sind verpflichtet, die Meldungen selbst weiterzugeben. Im Behinderungsfalle hat der Beobachter rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen, gegebenenfalls unter Einschaltung der Vertreter der örtlichen Organe des Staates.

§ 5

- (1) Durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst sind für die in § 1 aufgeführten Strom- und

Flußgebiete Hochwassermeldepläne nach einheitlichen Gesichtspunkten und Grundsätzen zu erarbeiten und zu veröffentlichen, in denen für jede in den Meldedienst einbezogene Station Beginn und Häufigkeit der Meldungen (Meldegrenzen) festgelegt sind. Den Hochwassermeldeplänen sind Verzeichnisse der Meldestellen mit Übersichtskarten und Meldeschemen beizufügen. Außerdem ist der Kreis der Empfänger von Meldungen festzulegen.

(2) Die Festlegung von Meldegrenzen erfolgt jeweils durch das für das Flußgebiet zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie im Benehmen mit den beteiligten Bezirkshochwasserkommissionen.

(3) Die Betriebsleitungen von Talsperren und Rückhaltebecken melden während des Hochwassermeldedienstes den Beckeninhalte von 7 Uhr sowie die Abgabe täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 9 Uhr als R-Gespräch an das für das Flußgebiet zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie.

§ 6

(1) Gemeldet wird am Ort fernmündlich oder durch Meldekarte, im Fernverkehr telegrafisch.

(2) Alle telegrafisch abzugebenden Meldungen werden als WOBS-Telegramme bei der für den Meldeort zuständigen Dienststelle der Deutschen Post abgegeben; die Aufgabe kann auch fernmündlich erfolgen.

(3) Die Telegramme werden in einfacher Ausfertigung, ohne Anschrift und Unterschrift, nur mit dem Vermerk „WOBS“ aufgegeben. Ort, Tag und Tageszeit der Aufgabe werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingetragen. Alle Worte sind auszuschreiben.

§ 7

(1) Die Dienststellen der Deutschen Post sind angewiesen, die bei ihnen ohne besondere Anschrift eingehenden WOBS-Telegramme entsprechend den Meldeplänen (§ 5) zu übermitteln. Die Leitwege werden durch die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

(2) Bei akuter Hochwassergefahr werden die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen durch das für sie zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie aufgefordert, dort für ununterbrochenen Fernmeldedienst zu sorgen, wo der vorhandene Unfallmeldedienst der Deutschen Post erfahrungsgemäß nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Aufgabe und Zustellung von WOBS-Telegrammen zu gewährleisten. Die Kosten für eventuell notwendig werdende Dienstverlängerungen werden dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst berechnet.

(3) WOBS-Telegramme rangieren in ihrer Dringlichkeit unmittelbar nach den Staatstelegrammen. Sie sind ohne besonderen Vermerk über die Zustellung (z. B. „NACHTS“) sofort zu übermitteln und zuzustellen.

§ 8

(1) Durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst sind in Übereinstimmung mit den beteiligten Bezirkshochwasserkommissionen für die Empfänger von WOBS-Telegrammen aus den in § 1 aufgeführten Strom- und Flußgebieten Zustellungspläne aufzustellen und mit den Meldeplänen (§ 5) zu veröffentlichen.

(2) Die Dienststellen der Deutschen Post sind angewiesen, die bei ihnen ohne besondere Anschrift eingehenden WOBS-Telegramme sofort den in diesen Zustellungsplänen aufgeführten Empfängern zuzustellen. Die Telegramme können auch zugesprochen werden.